



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: „AGB“) verwendeten Begriffen liegt folgendes Verständnis zugrunde:
- 1.2. **Auftragnehmer:** Auftragnehmer ist die Günter Wilding Bergungs-, Abschlepp- und Pannendienst GmbH (auch kurz: „WILDING“).
- 1.3. **Anbieter:** Anbieter ist der Auftragnehmer im Stadium vor Vertragsabschluss.
- 1.4. **Interessent:** Interessent ist der Auftraggeber im Stadium vor Vertragsabschluss.
- 1.5. **Auftraggeber:** Auftraggeber ist derjenige, der WILDING mit dem Abschlepp-, Bergungs-, Pannen-, Verschrottungs-, Transport- bzw Reparaturdienst beauftragt. Auftraggeber kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person oder ein anderer Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sein. Auftraggeber können auch Konsumenten iSd KSchG sein.
- 1.6. **Anfrage:** Anfrage ist das an WILDING gerichtete Ersuchen um Angebotslegung durch den Interessenten für eine bestimmte von WILDING (unverbindlich) angebotene Leistung.
- 1.7. **Angebot:** Angebot ist die von WILDING für eine bestimmte Zeitdauer abgegebene verbindliche Erklärung bzw Bereitschaft zur Leistungserbringung zu den näher bezeichneten Konditionen.
- 1.8. **Abschleppen (Abschleppdienst):** Abschleppen bezeichnet das Abholen und Verbringen von motorisierten Fahrzeugen, wie bspw aber nicht ausschließlich PKW, LKW, Bussen und Motorrädern (udgl), vom Abholort zu einem Bestimmungsort (Zielort). Abschleppdienste werden sowohl national als auch grenzüberschreitend erbracht.
- 1.9. **Bergen (Bergungsdienst):** Bergen meint das Befreien und Sicherstellen von motorisierten Fahrzeugen; geborgen werden verunfallte Fahrzeuge und solche Fahrzeuge, die nicht rollfähig sind oder nicht bewegt werden können, und mithin per Kran abtransportiert werden müssen. Zusatzleistungen, wie Umladetätigkeiten und der Abtransport dieser umgeladenen Güter, sind möglich (und gesondert zu beauftragen). Es erfolgt keine Bergung von Menschen. Bergungsdienste werden sowohl national als auch grenzüberschreitend erbracht.
- 1.10. **Pannendienst:** Pannendienst ist ein mobiler Dienst mit PKW oder LKW für Hilfeleistungen hinsichtlich motorisierter Fahrzeuge, die fahruntüchtig (geworden) sind. Der Pannendienst umfasst im Wesentlichen die Starterhilfe; das Abschleppen zählt nicht dazu und kann gesondert beauftragt werden. Der Pannendienst wird national erbracht.
- 1.11. **Verschrotten (Verschrottungsdienst):** Verschrotten meint die Entsorgung von Fahrzeugen aller Art; es umfasst das Entfernen aller Flüssigkeiten und Betriebsmittel sowie das Demontieren von Batterien und Reifen sowie das Überstellen an einen konzessionierten Schredderbetrieb. Im Falle der Beauftragung des Verschrottungsdienstes und Übergabe/Überlassung des Fahrzeugs an WILDING, geht das Eigentum an diesem Fahrzeug auf WILDING über.
- 1.12. **Transportdienst:** Transportdienst meint die Güterbeförderung; lebende Tiere und gefährliche Güter werden nicht von WILDING transportiert.
- 1.13. **Reparaturdienst:** Reparaturdienst meint die Beseitigung von Mängeln an motorisierten Fahrzeugen, wobei Reparaturdienste vorwiegend an PKW und LKW erbracht werden.
- 1.14. **B2B bzw B2B-Geschäft:** B2B meint „Business to Business“; gemeint ist ein Vertrag, der zwischen zwei Unternehmern abgeschlossen wird.
- 1.15. **B2C bzw B2C-Geschäft:** B2C meint „Business to Customer“; gemeint ist ein Vertrag, der zwischen WILDING als Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossen wird.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Diese AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen WILDING und dem Auftraggeber, die ab dem 01.01.2025 abgeschlossen werden. Sie gelten uneingeschränkt für den Bergungs-, Pannen-, Verschrottungs- und Reparaturdienst. Die Bestimmungen gelten sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäft, sofern eine Bestimmung nicht ausdrücklich nur für ein B2B- oder ein B2C-Geschäft als vereinbart gilt.
- 2.2. Für den Abschlepp- und den Transportdienst im Rahmen eines Frachtvertrags, der bloß national ausgeführt wird, gelten als zwingendes Recht die CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), mit Ausnahme des Art 31 CMR, als vereinbart; es gilt für diese Abschlepp- und Transportdienste die Gerichtsstandsklausel dieser AGB als vereinbart. Für den Abschlepp- und Transportdienst im Rahmen eines Frachtvertrags, der grenzüberschreitend ausgeführt wird, gelten die CMR uneingeschränkt. Für einen Abschleppdienst im Rahmen eines Werkvertrags gelten ausschließlich diese AGB.



-
- 2.3. WILDING kontrahiert im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs dieser AGB ausschließlich zu den in diesen AGB festgelegten Bedingungen. AGB des Auftraggebers sind kein verbindlicher Vertragsbestandteil.
 - 2.4. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. QUALIFIZIERUNG DER VERTRAGSVERHÄLTNISSE

- 3.1. Der zwischen Auftraggeber und WILDING vereinbarte Abschleppdienst (Abschleppen) ist ein Werk iSd § 1151 Abs 1 2. Fall ABGB, solange der Auftraggeber das zu schleppende Gut nicht vollständig in die Obhut von WILDING übergibt (Werkvertrag); andernfalls liegt ein Frachtvertrag vor.
- 3.2. Bei dem zwischen Auftraggeberin und WILDING vereinbarten Transportdienst handelt es sich um einen Frachtvertrag.
- 3.3. Der zwischen Auftraggeber und WILDING vereinbarte Bergungsdienst (Bergen) ist eine Dienstleistung iSd § 1151 Abs 1 1. Fall ABGB (Dienstvertrag); WILDING schuldet diesfalls keinen Erfolg.
- 3.4. Der zwischen Auftraggeber und WILDING vereinbarte Pannendienst ist eine Dienstleistung iSd § 1151 Abs 1 1. Fall ABGB (Dienstvertrag); WILDING schuldet diesfalls keinen Erfolg. Überwiegen im Rahmen des Pannendiensts Reparaturleistungen, so gilt das Vertragsverhältnis als Werkvertrag.
- 3.5. Der zwischen Auftraggeber und WILDING vereinbarte Verschrottungsdienst ist ein Werk § 1151 Abs 1 2. Fall ABGB (Werkvertrag).
- 3.6. Bei dem zwischen Auftraggeber und WILDING vereinbarten Reparaturdienst handelt es sich um einen Werkvertrag.

4. VERTRAGSABSCHLUSS

- 4.1. Auf Anfrage des Interessenten unterbreitet WILDING ein Angebot für die angefragte Leistung. Die Angebotsunterbreitung erfolgt – wahlweise durch WILDING – entweder per Telefon, Fax, E-Mail oder postalisch. Das Angebot ist für die folgenden Zeiträume verbindlich:
 - a. telefonisch unterbreitete Angebote: längstens für die Dauer von zehn Werktagen;
 - b. per Fax bzw per E-Mail unterbreitete Angebote für die Dauer von zehn Werktagen;
 - c. postalisch unterbreitete Angebot für die Dauer von zehn Werktagen ab Versand des Angebots.
- 4.2. Kostenvorschläge können auf Wunsch des Auftraggebers erstellt werden. Der Kostenvoranschlag gilt als unverbindlich, sofern zwischen Auftraggeber und WILDING nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags ist kostenlos.
- 4.3. Es steht im freien Ermessen von WILDING, ein Angebot zu unterbreiten. Ansprüche auf Schadenersatz oder andere gleichwertige Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit einer unterbliebenen Angebotslegung stehen dem Interessenten nicht zu.
- 4.4. Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots durch den Interessenten innerhalb der Bindungsfrist zu stande. Möchte der Interessent das nach Ablauf der Bindungsfrist nunmehr unverbindliche Angebot annehmen und WILDING mit der Leistungserbringung beauftragen, so bedarf es dazu das Einverständnis durch WILDING. Die Annahme des Angebots bzw das Einverständnis von WILDING nach Ablauf der Bindungsfrist darf mündlich, schriftlich, per Telefon, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- 4.5. Auf Wunsch des Auftraggebers ergeht mit Vertragsabschluss ein schriftliches Auftragsschreiben, dem alle wesentlichen Auftragsbedingungen (beauftragte Leistungen, Entgeltbedingungen) zu entnehmen sind.

5. VERTRAGSDAUER

- 5.1. Der Vertrag beginnt mit Annahme des Angebots durch den Interessenten/Auftraggeber. Ist die Bindungswirkung des Angebots abgelaufen, beginnt der Vertrag mit Bestätigung durch WILDING (siehe auch Pkt 4.4.).
- 5.2. Bei den auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Verträgen handelt es sich grds um Zielschuldverhältnisse. Sie enden mit wechselseitiger Leistungserbringung, also dann, wenn die beauftragte Leistung von WILDING erbracht und vom Auftraggeber entgeltet wurde.
- 5.3. Für zwischen Auftraggeber und WILDING abgeschlossene Dauer-Rahmenverträge, die einen Leistungsabrufl bei Bedarf ermöglichen, gelten diese AGB für den Zeitraum des Dauer-Rahmenvertrags. Diesfalls kommt beiden Vertragspartnern ein jährliches Kündigungsrecht zum 31.12. zu; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 5.4. Zielschuldverhältnisse können nicht ordentlich gekündigt werden; ein außerordentliches Kündigungsrecht beider Vertragspartner bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist für den Auftraggeber nicht erfüllt, wenn – aus welchen Gründen auch immer – der beauftragte Dienst (Abschleppen, Bergen, Pannendienst, Transport, Reparatur etc) nicht mehr erforderlich ist (zB wegen Leistungserbringung durch einen Dritten, Fahrzeug ist wieder funktionstüchtig).



6. KEIN RÜCKTRITSRECHT

- 6.1. Im B2C-Geschäft steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht gemäß den §§ 3 ff KSchG idgF nicht zu. Die Geschäftsbeziehung wurde vom Auftraggeber selbst angebahnt.
- 6.2. Im B2B-Geschäft besteht für den Auftraggeber kein Rücktrittsrecht.

7. AUFTAGSABWICKLUNG

- 7.1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, WILDING rechtzeitig, im besten Fall vor Auftragerteilung, spätestens aber unverzüglich danach, alle Informationen, die für die Durchführung des Auftrags wichtig erscheinen (insb Fahrzeugwert, Gebrechen, Dringlichkeit, Loziierung des Fahrzeugs, bestehende Vorschäden am Fahrzeug) gewissenhaft und vollständig zu erteilen; auch auf außergewöhnliche Umstände hat der Auftraggeber von sich aus aufmerksam zu machen. Allfällige Schäden bzw Kostennachteile für WILDING, die aus der nicht oder nicht rechtzeitig erteilten Informationerteilung resultieren, sind volumnäßig vom Auftraggeber zu tragen.
- 7.2. WILDING geht davon aus, dass der Auftraggeber entweder der Eigentümer des Fahrzeugs oder verfügberechtigt ist. WILDING ist aus dieser Bestimmung vom Auftraggeber vollständig schad- und klaglos zu halten; das gilt auch dann, wenn der wahre Eigentümer/Verfügungsberechtigte Ansprüche gegen WILDING geltend macht. WILDING ist insb auch in Hinblick auf alle von WILDING gesetzten Maßnahmen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, auch unter Beziehung anwaltlichen Beistands, notwendig erscheinen, vom Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.
- 7.3. WILDING wird vor und nach Leistungserbringung eine grobe Besichtigung des Fahrzeugs durchführen. Die vorhandenen und sichtbaren bzw leicht erkennbaren Schäden werden aus Gründen der Beweissicherung und insb zur Abwehr allfälliger schadenersatzrechtlicher Ansprüche protokolliert; auch Bildaufnahmen dürfen von WILDING vorgenommen werden. Bildaufnahmen werden typischerweise nur vor Leistungserbringung angefertigt; nach erfolgter Leistungserbringung werden Bildaufnahmen nur dann angefertigt, wenn es im Zuge der Leistungserbringung zu einem Schaden am Fahrzeug gekommen ist (von dieser Bestimmung sind alle Schäden, die im Zuge von Bergungsdiensten entstehen, ausgenommen).
- 7.4. WILDING schuldet seine Leistung nach den anerkannten Regeln der modernen Pannenhilfe-, Bergungs-Reparatur- und Abschlepptechnik. WILDING wird seine Leistung schnellstmöglich und unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Einsatzfahrzeuge und Geräte, auf einem für den Auftraggeber kostengünstigen Wege ausführen. Es gelten die Ausführungsfristen laut Kostenvoranschlag als vereinbart.
- 7.5. Hat der Auftraggeber keinen Ort (Zielort, Bestimmungsort) bestimmt, an den sein Fahrzeug verbracht werden soll, wird WILDING das Fahrzeug (+ Zubehör, wie Güter) auf seinem Betriebsgelände verwahren oder auf einem dem Unfall oder Pannenort nahegelegenen Gelände einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung übergeben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen. Er ist verpflichtet, unverzüglich eine Anordnung über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs zu treffen. Die Verwahrung erfolgt in einem unüberdachten Bereich. Der Auftraggeber akzeptiert, dass es aufgrund der Verwahrung in einem unüberdachten Bereich zu Schäden am Fahrzeug (zB Steinschlag, Hagelschäden, Rostschäden) kommen kann; WILDING kann aus diesem Titel nicht zum Ersatz des Schadens bzw der Kosten der Schadensbehebung verpflichtet werden.
- 7.6. Wird das Fahrzeug (+ Zubehör, wie Güter) auf Weisung des Auftraggebers zum Betriebsgelände von WILDING gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder das Fahrzeug dort übernommen wird, verwahrt WILDING das Fahrzeug (+ Zubehör, wie Güter) auf Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber akzeptiert, dass es aufgrund der Verwahrung in einem unüberdachten Bereich zu Schäden am Fahrzeug (zB Steinschlag, Hagelschäden, Rostschäden) kommen kann; WILDING kann aus diesem Titel nicht zum Ersatz des Schadens bzw der Kosten der Schadensbehebung verpflichtet werden.
- 7.7. Den Auftraggeber trifft also eine Verpflichtung, das Fahrzeug (+Zubehör, wie Güter) nach erfolgter Leistungserbringung, unverzüglich zu übernehmen. Befindet sich der Auftraggeber im Übernahmeverzug, so haftet WILDING bloß für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Insb ist WILDING nicht dazu verpflichtet, das Fahrzeug vor elementaren Ereignissen (wie Schnee, Hagel, Regen usgl) oder anderen Fällen höherer Gewalt zu schützen. Den Auftraggeber trifft die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache. Diese Verpflichtung zur Übernahme besteht beim Verschrottungsdienst nicht, zumal in diesem Fall WILDING Eigentum am Fahrzeug erwirbt. Alles übrige Zubehör ist vom Auftraggeber dagegen unverzüglich zu übernehmen.
- 7.8. Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich Verwahrung am Betriebsgelände von WILDING, so wird diese von WILDING erbracht. Der Auftraggeber hat hierfür bekanntzugeben, ob die Sicherstellung und Verwahrung in einem überdachten oder unüberdachten Bereich erfolgen soll.
- 7.9. Im B2B-Geschäft ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme auf sichtbare bzw leicht erkennbare Mängel/Schäden hin zu prüfen. Rügt der Auftraggeber diese Mängel/Schäden nicht schriftlich binnen 30 Tagen bei WILDING, stehen dem Auftraggeber diesbezüglich kein Schadenersatz und keine anderen gleichwertigen Ansprüche zu.



-
- 7.10. WILDING steht es frei, Subunternehmer einzusetzen. WILDING haftet für das Verhalten des Subunternehmers wie für eigenes Verschulden (Pkt 9.).
 - 7.11. Ist zur vollständigen Leistungserbringung die Verursachung eines im Verhältnis zur Leistungserbringung angemessenen Schadens am Fahrzeug notwendig oder wird durch die Leistungserbringung in Rechtsgüter Dritter eingegriffen, so ist WILDING vom Auftraggeber vollständig schad- und klaglos zu halten. Notwendig ist die Verursachung eines Schadens, wenn der Schaden nicht oder nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre.

8. ENTGELT, RECHNUNG, ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 8.1. Das WILDING zustehende Auftragsentgelt (nachfolgend kurz: „Entgelt“) setzt sich aus dem Wert der beauftragten Leistung inkl aller Sonderleistungen zusammen; das WILDING zustehende Entgelt ist dem letztgültigen Kostenvoranschlag zu entnehmen. Bei Entgeltbestandteilen, für deren Bemessung die Einsatzzeit relevant ist, gilt Folgendes: Die Einsatzzeit beginnt, wenn das von WILDING bestimmte Einsatzfahrzeug dessen Betriebsstätte mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrages verlässt. Ist die Anfahrt kürzer, wird auch nur diese kürzere Anfahrtszeit berechnet. Die Einsatzzeit wird nach Zeitstunden abgerechnet und endet nach unmittelbarer Rückkehr zur Betriebsstätte von WILDING. Die erste Einsatzstunde wird voll abgerechnet, jede weitere angefangene halbe Stunde wird auch als solche behandelt. Hinzu kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern, insb die Umsatzsteuer.
- 8.2. WILDING legt grds nach vollständiger Leistungserbringung eine den einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung. Die Umsatzsteuer trägt der Auftraggeber.
- 8.3. Es steht im freien Ermessen von WILDING, vom Auftraggeber ein angemessenes Akonto (bis zu 50% des Entgelts inkl USt bei in Österreich zugelassenen Fahrzeugen) zu verlangen. Bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen hat WILDING das Recht, eine Vorauszahlung des gesamten Entgelts bzw eine Zahlung unmittelbar nach Leistungserbringung an Ort und Stelle zu verlangen. Das voraussichtlich anfallende Entgelt ist Teil des Angebots.
- 8.4. Das Entgelt bzw das Akonto ist sofort mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Ein geleistetes Akonto wird bei Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 8.5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat dieser Verzugszinsen iHv 5% p.a. (B2C) bzw 5% über dem Basiszinssatz (B2B) zu leisten. Bei einem mehr als zweiwöchigen Zahlungsverzug wird der fällige Betrag eingemahnt und die dafür anfallenden Spesen iHv EUR 25,00 zzgl USt dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bleibt der Zahlungsverzug aufrecht, steht es WILDING frei, die Forderung gegen den Auftraggeber an einen Inkassobetrieb abzutreten (Zession) oder den offenen, fälligen Betrag gerichtlich einzutreiben.
- 8.6. Die Zahlung des Entgelts kann bar, mit EC-Karte (Bankomatkarte, Kreditkarte) oder per Überweisung auf das Geschäftskonto von WILDING erfolgen (zur Ausnahme siehe Pkt 8.3.).
- 8.7. WILDING und dem Auftraggeber kommt das Recht zu, mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern die jeweilige Gegenforderung unbestritten ist oder durch ein Gericht in rechtskräftiger Weise festgestellt wurde.

9. HAFTUNG, REUGELD, VERSICHERUNG

- 9.1. WILDING haftet für keinerlei Personen-, Sach- und (reine) Vermögensschäden, die aus oder in Zusammenhang mit höherer Gewalt (zB elementare Ereignisse, wie Hagel, Erdrutsch, Erdbeben) entstehen.
- 9.2. Die Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden besteht wechselseitig unbeschränkt.
- 9.3. WILDING haftet im B2B-Geschäft nicht für leicht fahrlässige verursachte Sach- und (reine) Vermögensschäden. Im B2C-Geschäft ist (i) die Haftung für reine Vermögensschäden ausgeschlossen, (ii) die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden mit einem Betrag von EUR 300.000,00 begrenzt, wobei diese Haftungsbegrenzung nicht für jene Verträge gilt, bei denen WILDING ein Fahrzeug zur Bearbeitung übernommen hat. WILDING haftet außerdem nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 9.4. Die Vertragspartner haften jeweils für die von ihnen herbeigeführten grob fahrlässigen und vorsätzlich verursachte Schäden.
- 9.5. WILDING informiert seinen Vertragspartner, dass er über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung mit marktüblicher Deckungssumme verfügt. Der Interessent bzw Auftraggeber ist verpflichtet, WILDING über den Wert des vertragsrelevanten Fahrzeuges vor Leistungsbeginn zu informieren. Übersteigt der Wert des vertragsrelevanten Fahrzeugs den Wert von EUR 300.000,00, so vereinbaren die Vertragspartner einvernehmlich die nachfolgende Vorgangsweise: entweder (i) Aufstockung der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung von WILDING für den Einzelfall, wobei diesfalls die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen sind, oder (ii) Verzicht des Auftraggebers auf allenfalls darüber hinaus zustehende Schadenersatzansprüche im Falle eines leicht fahrlässig (B2C, B2B) oder schlüssig-grob fahrlässig (B2B) verursachten Schadens oder (iii) Bestätigung, wonach der Fahrzeugversicherungsträger des Auftraggebers (bzw im Falle eines Verfügungsberechtigten: des Eigentümers bzw Fahrzeughalters) einen allfälligen Differenzbetrag (= Wert des



vertragsrelevanten Fahrzeugs abzüglich EUR 300.000,00) im Haftungsfall übernimmt. Im Falle von Pkt 9.5. (iii) ist WILDING aus diesem Titel vollständig schad- und klaglos zu halten.

- 9.6. Schadenersatzansprüche gegen WILDING aus einem B2B-Geschäft verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 9.7. Kann ein Auftrag von WILDING nicht mehr durchgeführt werden, weil die Leistungserbringung aus Gründen, die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind (höhere Gewalt, Leistungserbringung durch einen Dritten, etc) nicht mehr möglich ist, steht WILDING dafür der folgende Ersatzanspruch (=Reuegeld) zu:
(i) Hat WILDING sein Betriebsgelände bereits verlassen und ist am vom Auftraggeber definierten Ort eingetroffen, so steht WILDING ein pauschaler Kostenersatz iHv 70% des vereinbarten Entgelts zu. (ii) Hat WILDING sein Betriebsgelände bereits verlassen und ist am vom Auftraggeber definierten Ort noch nicht eingetroffen, so steht WILDING ein pauschaler Kostenersatz iHv 55% des vereinbarten Entgelts zu. (iii) Hat WILDING sein Betriebsgelände noch nicht verlassen, steht ihm ein pauschaler Kostenersatz iHv 20% für die bereits getätigten Aufwendungen zu. Trifft den Auftraggeber ein Verschulden, so ist als Reugeld das volle Entgelt zu leisten; WILDING wird von diesem Entgelt alles abziehen, was sich WILDING aufgrund der unterbliebenen Leistungserbringung erspart hat.

10. PFANDRECHT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 10.1. Für das WILDING zustehende Entgelt für den von WILDING geleisteten Bergungsdienst (dieses schließt auch das aus einer allfälligen Verwahrung zustehende Entgelt mit ein), vereinbaren der Auftraggeber und WILDING, dass WILDING ein Pfandrecht am auftragsgegenständlichen Fahrzeug zukommt. Wird das fällige Entgelt bei Erreichen des vereinbarten Bestimmungsortes nicht bezahlt, ist WILDING aufgrund seines Pfandrechtes berechtigt, den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu seinem Betriebsgelände zu bringen und dort bis zum Ausgleich der Schuld des Auftraggebers zu verwahren.
- 10.2. Befindet sich der Auftraggeber länger als einen Kalendermonat mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, ist der Auftragnehmer zum Pfandverkauf berechtigt. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine per Einschreiben mit Rückschein versandte Benachrichtigung an die letzte WILDING bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit eine neue Anschrift durch Auskunft aus dem ZMR nicht festgestellt werden kann. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, WILDING eine Änderung seiner Kontaktdaten unverzüglich bekanntzugeben.
- 10.3. Außerdem steht WILDING für den Fall, dass das fällige Entgelt oder das Entgelt für die Verwahrung des Auftragsgegenstandes nicht bezahlt wird, ein Zurückbehaltungsrecht zu. Macht WILDING von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so sind auch die dafür anfallenden Kosten der Verwahrung vom Auftraggeber zu zahlen.

11. ERFÜLLUNGSSORT

- 11.1. Erfüllungsort ist A-2232 Deutsch-Wagram, Bockfließer Straße 86.

12. GERICHTSSTAND

- 12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von WILDING, das ist das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg.
- 12.2. In Verbrauchersachen wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort des Auftraggebers vereinbart.

13. RECHTSWAHL

- 13.1. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss aller kollisionsrechtlichen Normen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1. Ist oder wird eine in diesen AGB angeführte Bestimmung ungültig oder ist/wird sie undurchführbar oder ist/wird sie gesetzeswidrig/sittenwidrig, so gilt eine der ursprünglichen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige/undurchführbare/gesetzes- oder sittenwidrige Bestimmung als vereinbart.
- 14.2. In Verbrauchersachen gilt die Salvatorische Klausel nicht.